



Haltergemeinschaft Donnersberg West
Georg Kreber
Neustr. 1
67304 Eisenberg

Gmund, 4. März 2011

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Donnersberg-West", 67814 Dannenfels**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
der Haltergemeinschaft Donnersberg West vom 19.02.2008 in Verbindung mit
dem Antrag vom 31.5.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flächen: Starts auf der Waldfläche gem. den Antragsunterlagen mit der Flurstücksnummer 2491/2 („Mordkammer“ im Staatswalddistrikt X -Gebrannter Berg), Gemarkung Dannenfels. Landungen auf dem Wiesengrundstück 1713, Gemarkung Marienthal. Auf beiliegende Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist zunächst befristet bis zum 31.12.2012 . Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Täglich dürfen max. 15 Starts durchgeführt werden.
2. Der Flugbetrieb darf nicht vor 10:00 Uhr aufgenommen werden und muss mit Sonnenuntergang beendet werden. In den Sommermonaten darf bis längstens 20:00 Uhr geflogen werden.
3. Starts dürfen nur bei einwandfreien und sicheren Windbedingungen (turbulenzfreier Vorwind aus westlicher Richtung) durchgeführt werden.
4. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
5. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Gelände (Gefahren- und Sicherheitseinweisung). Die Piloten sind auf den engen Abflugbereich in der Waldschneise und die Luftraumsituation (z.B. Kontrollzone Ramstein) hinzuweisen.
6. Die Piloten haben sicherzustellen, dass das Abheben vor dem Weg erfolgt.
7. Es ist sicherzustellen, dass keine Fußgänger, Radfahrer oder sonstiger Verkehr durch Starts gefährdet werden.
8. Die umliegenden Naturschutzgebiete, NSG Schelmenkopf, NSG Beutelfels und NSG Spindelrücken-Wildensteiner Tal, dürfen nicht

überflogen werden. Der Geländehalter hat die Abgrenzungen der Schutzgebiete den Piloten bekannt zu machen.

9. An Start- und Landeplatz dürfen keine baulichen Anlagen i.S. der LBauO errichtet werden.
10. Schnitt- und Freistellungsarbeiten im Gelände müssen mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt werden. Für sichere Starts müssen mindestens die 2 Rotbuchen (siehe beiliegendes Geländegutachten vom 7. Dezember 2010) entfernt werden.
11. Die natürliche Waldverjüngung darf nicht behindert oder eingeschränkt werden. Eingriffe in die Verjüngung dürfen nicht erfolgen, bzw. müssen mit der Forstverwaltung abgestimmt werden.
12. Die Waldbewirtschaftung hat Vorrang vor dem Flugbetrieb.
13. Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden.
14. Die Zuwegung und der Transport der Fluggeräte zur Startfläche erfolgt zu Fuß. Die Zufahrt mit KFZ ist nur aus zwingenden Sicherheitsgründen gestattet.
15. Am Startplatz ist auf die Belange der Waldbesucher angemessen Rücksicht zu nehmen, die Lebensgemeinschaft Wald soll nicht gestört werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 19.02.2008 wurde durch die Haltergemeinschaft Donnersberg (bestehend aus dem 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V., der Fliegergemeinschaft Stauf e.V. und dem Pfälzer Gleitschirmclub e.V.) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstarterlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen gestellt. Vorausgegangen war eine Projektkonzeption für Fluggelände am „Donnersberg“ durch den Antragsteller. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine beabsichtigte Startfläche an der Donnersberg Westseite wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Lage in einem FFH Gebiet am 16.08.2008 abgelehnt.

Mit Datum des 19.05.2009 fand zusammen mit dem Landrat des Landkreises Donnersberg, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Forstamt, dem DHV und dem Antragsteller ein Besprechungstermin statt. Dabei einigte man sich auf die Erstellung eines Fachgutachtens durch die Universität Kaiserslautern. Die Kriterien und Fragestellungen der Untersuchung wurden am 24.11.2009 zusammen mit Naturschutz- und Forstbehörde festgelegt.

Die Untersuchung durch die Universität Kaiserslautern (Dr. Ing. R. Beckmann) wurde am 6.4.2010 abgeschlossen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf das FFH Gebiet, bzw. auf den Erhaltungszustand der relevanten Arten zu erwarten sind. Für die in dem Gutachten beschriebene Startstelle wurde mit Datum des 31.5.2010 ein neuer Antrag nach § 25 LuftVG gestellt.

Mit Schreiben vom 22.06.2010 teilte die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit, dass auf der Grundlage des Gutachtens und den daraus abgeleiteten Aussagen einer Genehmigung des Flugbetriebes mit Auflagen zugestimmt wird. Zwischen dem Forstamt Donnersberg und der Haltergemeinschaft Donnersberg wurde am 13.10.2010 ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die Auflagen wurden in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Im Herbst 2010 wurde die Startfläche in Abstimmung mit der Forstverwaltung hergerichtet. Am 24.11.2010 wurde die Fläche mit dem zuständigen Forstrevierleiter, dem Antragsteller, der Universität Kaiserslautern und dem DHV besichtigt. Die Eignung wurde überprüft. Im Übrigen wird auf die Akte Bezug genommen.

Da alle Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen, konnte die luftrechtliche Erlaubnis mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb